



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Juni 2025 – Änderungen vorbehalten.

1. Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 1 UGB, die zu Angeboten, Lieferungen oder Leistungen der GIBA Handels GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) führen, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich abgelehnt, auch wenn diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Alle abgegebenen Angebote der Furtenbach GmbH sind freibleibend. Erst durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung sowie durch Übergabe der Waren am vereinbarten Erfüllungsort wird das Geschäft rechtswirksam.

2. Preise

2.1 Falls nicht anders lautend angeboten verstehen sich alle Preise ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

2.2 Der Verkäufer ist berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise durchzuführen, wenn die Lieferfrist den Zeitraum von mindestens zwei Monaten ab Bestelleingang überschreitet, falls nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung eine vom Verkäufer nicht abzusehende und auch nicht vertretbare Änderung von Einstandspreisen oder Herstellungskosten eingetreten ist.

3. Zahlung - Zahlungsverzug

3.1 Zahlungen werden, so nicht anders lautend vereinbart ohne Abzug nach Lieferung bzw. Leistungserbringung mit Rechnungsstellung fällig.

3.2. Der Verkäufer ist berechtigt für nicht fristgerechte Begleichung der Schuld Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (EURIBOR), in Rechnung zu stellen.

3.3 Eine Aufrechnung gegen Ansprüche welche der Schuldner aus anderen Geschäftsfällen gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers.

4. Liefer- und Leistungszusagen, Annahmeverzug

4.1 Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche in schriftlicher Form festgehalten und als Bestandteil eines Termingeschäftes zu betrachten. Der Verkäufer ist zur teilweisen und/oder vorzeitigen Lieferung oder Leistung berechtigt.

4.2 Ist der Verzug eines vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige vom Verkäufer nicht vorhersehbare oder abwendbare Ereignisse und Umstände zurückzuführen (Force Majeure), wird der Termin der zu erbringende Lieferung oder Leistung in angemessenem Ausmaß verschoben. Besteht ein derartiges Leistungshindernis für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, so sind der Verkäufer sowie der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Ein Rücktritt des Käufers vom Vertrag infolge von Lieferverzug, welcher durch den Verkäufer schuldhaft verursacht wurde, ist nur nach schriftlicher Einmahnung sowie dem Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen möglich. Erbrachte

Vorleistungen oder Teillieferungen werden jedoch dementsprechend in Rechnung gestellt. Eine Inanspruchnahme dieses Rücktrittsrechts bedarf der Schriftform.

4.4 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers (Annahmeverzug), so gilt die Lieferung als termingerecht durchgeführt. Die Verwahrung der Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers und ist umgehend zur Zahlung fällig.

5. Transport und Gefahrübergang

5.1 So nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung ab Werk und auf Gefahr und Rechnung des Bestellers, selbst dann, wenn der Verkäufer den Transporteur beauftragt hat.

5.2 Für Angaben und Regelung aller transportrechtlicher Bestimmungen gelten die Incoterms in der Fassung von 2020 als vereinbart

5.3 Rücksendungen sind, so nicht ausdrücklich mit dem Verkäufer anders vereinbart stets auf Gefahr und Kosten des Versenders durchzuführen.

6. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Menge können aufgrund von Produkteigenschaften bzw. Verpackungs- Produktions- oder Transportgegebenheiten entstehen und sind daher zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus diesem Vertragsverhältnis bestehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn Einzelforderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, bezogene Waren im ordentlichen Geschäftsgang gemäß der Bestimmung weiter zu verarbeiten beziehungsweise weiter zu veräußern, sofern die Güter offensichtlich zu diesem Zweck bezogen wurden und dieses dem Verkäufer auch bekannt war. Der Verkäufer besitzt jedoch bis zur Tilgung der Schuld, welche aus seinen Lieferungen entstanden, ist Anspruch auf den anteiligen Wert der erzeugten Güter und ist dadurch Miteigentümer dieser Gegenstände.

7.3 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Rücknahme der gelieferten Waren sowie den gegenständlichen Wert der daraus hergestellten Folgeprodukte berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe der entsprechenden Waren verpflichtet; der Verkäufer ist berechtigt, zur Rücknahme der Ware die Räumlichkeiten des Bestellers zu betreten und sein Eigentum zu übernehmen.

7.4 Die Rücknahme der Waren erfordert nicht den Rücktritt vom Vertrag; ein Rücktritt vom Vertrag liegt nur dann vor, wenn der Verkäufer diesen ausdrücklich schriftlich erklärt.

8. Gewährleistung

8.1 Jede Gewährleistung für die Qualität der gelieferten Erzeugnisse ist davon abhängig, dass diese sachgemäß behandelt werden. Für sachgemäße und gute Ausführung übernehmen wir je nach Produkt, gerechnet vom Tage der Lieferung, eine Gewähr derart, dass alle während dieser Zeit nachweisbar infolge mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar gewordenen Komponenten ersetzt oder instand gebracht werden. Eventuelle Reklamationen sind dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung zu melden.

8.2 Der Käufer hat bei der Übernahme der Ware diese auf offensichtliche Mängel bezüglich Qualität und Quantität zu untersuchen und gegebenenfalls festgestellte Mängel dem Verkäufer unverzüglich spätestens jedoch nach 5 Tagen mitzuteilen.

8.3 Der Verkäufer hat das Recht etwaig festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben bzw. die mangelhafte Ware auszutauschen. Welche der beiden Methoden der Mangelbeseitigung angewandt wird obliegt ausschließlich dem Verkäufer. Wobei der Austausch der Ware ausschließlich am ursprünglich vereinbarten Übergabeort stattfindet.

8.4 Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Beschaffenheit des Vertragsprodukts oder der Leistung nicht den schriftlichen Vereinbarungen entsprechend der Spezifikation ausgeführt ist. Eigenschaften des Produkts auf das vom Käufer hergestellte Produkt können entsprechend der Komplexität der Verarbeitungsverfahren nicht automatisch abgeleitet werden und unterliegen somit auch keiner Gewährleistung durch den Verkäufer.

8.5 Eine eigenmächtige Manipulation an der gelieferten Ware durch den Käufer oder durch Dritte entbindet den Verkäufer von jeder weiteren Gewährleistung. Es sei denn der Käufer kann glaubhaft darstellen, dass der Mangel auch ohne diese durchgeführte Manipulation aufgetreten wäre.

8.6 Ergibt sich die Unmöglichkeit der Erfüllung der vom Verkäufer zu erbringende Gewährleistung, so kann der Käufer lediglich die Rücknahme der Erzeugnisse, nicht aber den Austausch oder Schadenersatz verlangen. Die Transport- und sonstigen Kosten gehen auch im Falle der Gewährleistung zu Lasten des Käufers. Eine Haftung dafür, dass die gelieferten Erzeugnisse, für die vom Käufer in Sicht genommenen Zwecke geeignet sind, besteht nicht. Jedoch ist in diesem Fall der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 9 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

8.7 Für Entwicklungsmuster, Prototypen und Vorserienlieferungen sowie bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei nur geringfügiger Abweichung zu der spezifizierten Beschaffenheit sind Sachmängelansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

8.8 Sachmängelansprüche verjähren nach der garantierten Haltbarkeit der Waren. Die Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.

8.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Mangel vorliegt, so werden alle angefallenen Kosten der Überprüfung an den Käufer weiter verrechnet. Weiters werden in diesem Fall die Kosten für die Zusendung der beanstandeten Ware nicht erstattet und die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

9. Haftung

9.1 Der Verkäufer haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausschließlich dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen, dem Vertragszweck gefährdende Weise zurückzuführen sind, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

9.2 Ist der Schaden auf grob fahrlässiges Verhalten eines Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiters des Verkäufers zurückzuführen, der kein gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter des Verkäufers ist, wird die Haftung ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren, soweit sie aus Sach- oder Rechtsmängeln entstehen gemäß Ziff.8.4, spätestens nach 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis verjährender Schadensersatzansprüche jedoch spätestens nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatz, arglistig verschwiegener Mängel oder die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

9.4 Mit Ausnahme der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts, bei arglistig verschwiegenen Mängeln und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unabhängig von deren Rechtsgrund für alle Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

10. Technische Beratung

10.1 Produktdatenblätter, Produktinformationen sowie andere technische Unterlagen sind das geistige Eigentum des Verkäufers und werden ausschließlich für den internen Gebrauch des Käufers zur Verfügung gestellt. Eine Vervielfältigung sowie eine Weitergabe an Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche

Informationen eigenverantwortlich auf Anwendbarkeit und Eignung für den vorgesehenen Einsatzbereich zu prüfen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Schäden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert.

10.2 Offizielle Vertreter des Verkäufers können im Zusammenhang mit gelieferten Waren, deren Installation, Nutzung, etc. Unterstützung leisten. Diese Unterstützungsleistungen können schriftlich oder mündlich und auf konkrete Fragen oder Anforderungen von Hilfeleistungen oder unaufgefordert erfolgen.

10.3 Sowohl die technischen Merkblätter als auch die in 10.2 erwähnte Unterstützungsleistungen werden stets in gutem Glauben erbracht. Dem Käufer entsteht somit kein Rechtsanspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz da die Annahme der technischen Beratung im Allgemeinen sowie deren Umsetzung allein dem Besteller obliegt. Im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen wird keine Haftung für dadurch verursachte Verluste oder Schäden übernommen.

10.4 Der Verkäufer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Weitere Informationen finden sich in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung.

11. Allfälliges

11.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

11.2 Wird das Recht auf einen Anspruch aus diesem Vertrag vom Verkäufer nicht geltend gemacht, so bedeutet dies nicht den Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus den Geschäftsfällen mit Ausnahme der Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

11.4 Sollte ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen oder eine Bestimmung gänzlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung aufrecht.

11.5 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.6 Soweit der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.